

## VERPÄCHTERWAHLRECHT

Wird ein Betrieb im Wege der Generationennachfolge teilentgeltlich übergeben, geht das Verpächterwahlrecht (vgl. § 16 Abs. 3b EStG) auf den Erwerber über<sup>1</sup>. Dies gilt bei Teilentgeltlichkeit selbst dann, wenn das Teilentgelt das Kapitalkonto übersteigt. Beim Veräußerer liegt trotz der nicht erfolgten Aufdeckung aller stillen Reserven ein begünstigter Veräußerungsgewinn vor<sup>2</sup>, soweit die Zahlung das Kapital übersteigt. Ein Entgelt in diesem Sinne ist auch die Übernahme von nichtbetrieblichen Schulden sowie Ausgleichs- und Abstandsverpflichtungen<sup>3</sup>.

**Verpächterwahlrecht**

Somit besteht das Verpächterwahlrecht<sup>4</sup> ausschließlich nicht mehr bei einer „echten“ Betriebsveräußerung; d. h. bei einer Veräußerung zu Werten wie unter fremden Dritten. Damit kann ein Verpachtungsbetrieb ohne Steuerbelastung bei einer Zahlung des Kapitals zzgl. 45 T€ (wenn die persönlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 EStG vorliegen) übergeben werden.

**Verpächterwahlrecht gilt nicht mehr ausschließlich bei einer „echten“ Betriebsveräußerung**

### Impressum

[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

<sup>1</sup> BFH, Urteil v. 6.4.2016 X R 52/13, DStR 2016 S. 1591.

<sup>2</sup> BMF, Schreiben v. 13.1.1993 IV B 3 - S 2190 - 37/92, BStBl 1993 I S. 80, Rz. 35.

<sup>3</sup> BMF, Schreiben v. 13.1.1993 IV B 3 - S 2190 - 37/92, BStBl 1993 I S. 80, Rz. 7, 8.

<sup>4</sup> Vgl. R 16 Abs. 5 EStR.